Hersteller und Importeure von Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Hersteller von Chemikalien, welche diese in der Schweiz in Verkehr bringen,
- Importeure, welche Chemikalien in der Schweiz in Verkehr bringen,
- Händler, welche Chemikalien unter einem eigenen neuen Handelsnamen oder zu einem anderen Verwendungszweck, an eine andere Verwenderkategorie (private oder berufliche Verwender), in einer anderen Verpackung als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehen oder unter eigenem Namen ohne Angabe der Erstinverkehrbringerin abgeben.

Welche sind die Anforderungen an die Chemikalien?

	Zubereitungen (Gemische)	Stoffe	
		alte Stoffe	neue Stoffe
Definition	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Stoffe, die nach REACH in der EU registriert sind	nicht nach REACH in der EU registrierte Stoffe
Zulassung	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Anmeldung / Mitteilung (auch wenn in Zubereitungen enthalten)
Einstufung	Selbstkontrolle** nach CLP-Verordnung (EG) 1272/2008	Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 (harmonisierte Einstufung), alle übrigen in Selbstkontrolle**	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer
Zuständige Stelle	Anmeldestelle Chemikalien	Anmeldestelle Chemikalien	Anmeldestelle Chemikalien
Merkblätter	siehe Merkblatt B02 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06

* siehe Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances (Status "Full" oder "NONS").

** Bei Importen aus dem EU/EWR-Raum kann oft die Selbstkontrolle (Einstufung, Verpackung, Etiketten, Sicherheitsdatenblatt) des europäischen Lieferanten übernommen werden, wenn diese sorgfältig und konform durchgeführt wurde.

Hinweis: Auch für Stoffe und Zubereitungen aus dem EU/EWR-Raum müssen aber die Etiketten (Kennzeichnung) und Sicherheitsdatenblätter an die schweizerischen Vorschriften angepasst werden. Insbesondere ist die Angabe der verantwortlichen schweizerischen Firma einschliesslich Adresse und Telefonnummer zum Teil erforderlich (siehe Merkblätter C02 und C06).

Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen bestehen zusätzliche Vorschriften. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verordnungen und Informationen der dafür zuständigen Bundesämter.

	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Dünger
Rechts-grundlage	Biozidprodukte-verordnung (VBP)	Pflanzenschutzmittel-verordnung (PSMV)	Düngerverordnung (DüV) und Düngerbuchverordnung (DüBV)
Hauptmerkmale	Zulassungsverfahren	Zulassungsverfahren	je nach Düngertyp Zulassung resp. Anmeldung erforderlich
zuständige Stelle	Anmeldestelle Chemikalien	Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLV)	Zulassungsstelle für Dünger (BLW)
Merkblätter	siehe Merkblatt B03	siehe Merkblatt B04	siehe Merkblatt B05

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien (BAFU - BAG - SECO), 3003 Bern, 058 462 73 05 (Mo/Di/Do/Fr: 09.00 - 12.00 Uhr), E-Mail: cheminfo@bag.admin.ch, www.anmeldestelle.admin.ch
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, 058 462 85 16, E-Mail: psm@blv.admin.ch,
  www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, 058 462 83 85, E-Mail: duenger@blw.admin.ch, www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen mit einem Sicherheitsdatenblatt (siehe Merkblatt C02) müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produkteregister RPC gemeldet werden. Dieses dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben zur Herstellerfirma, der Zusammensetzung, zur Einstufung und Kennzeichnung sowie den Verwendungszwecken und den Verwenderkategorien (private und/oder berufliche Verwender. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Abgabemenge deklariert werden. Bei der Meldung von Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2nn oder H3nn) ist zudem der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier, siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > UFI) im Produkteregister einzutragen.

Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in der Chemikalienverordnung (Artikel 48-54 ChemV). Ausgenommen sind beispielweise zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z. B. Biozidprodukte), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel sowie Zubereitungen unter 100 kg pro Jahr, die ausschliesslich für berufliche Verwender bestimmt sind. Details zur Meldepflicht siehe Merkblatt C06, B01, B02.

Internetadresse des Internet-Meldeformulars: www.rpc.admin.ch > Login

An wen und wie dürfen gefährliche Chemikalien verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an private Verwender	Verkauf an berufliche Verwender
Abgabe	Verbot der Abgabe für Chemikalien der Gruppe 1** sowie für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2** sowie von Pfeffersprays nur an handlungsfähige (volljährige und urteilsfähige) Personen Abgabeverbote und Beschränkungen sind zu beachten*	Abgabeverbote und Beschränkungen sind zu beachten*
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 oder von Pfeffersprays	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02) Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei Produkten der Gruppe 1
Auskunft	Auskunft über das Vorkommen von besonders besorgniserregenden Stoffen*** in Gegenständen in einer Konzentration von über 0.1 % Gewichtsprozent (Mitteilung auf Verlangen)	Auskunft über das Vorkommen von besonders besorgniserregenden Stoffen*** in Gegenständen in einer Konzentration von über 0.1 % Gewichtsprozent (unaufgeforderte Mitteilung)
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis für die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 und Pfeffersprays (siehe Merkblatt C04)	Person mit Sachkenntnisausweis für die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucher, Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes
Selbstbedienung	nicht zulässig für Chemikalien der Gruppe 2 und Pfeffersprays	nicht zulässig für Pfeffersprays
Hinweis	siehe Merkblatt A04	siehe Merkblatt A05

* Abgabeverbote und -beschränkungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81), siehe auch www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung

** Chemikaliengruppen: siehe Merkblatt C07

*** Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern)

Der Hersteller informiert die Wiederverkäufer in geeigneter Form über die geltenden Abgabebeschränkungen und die zu beachtenden Verwenderkategorien (private oder/und berufliche Verwender).

Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson

Hersteller und Importeure sind als "Ersteller von Sicherheitsdatenblättern" verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitzuteilen. Die Chemikalien-Ansprechperson ist die Schnittstelle innerhalb des Betriebes zu den zuständigen Vollzugsbehörden. Sie benötigt keinen Prüfungsausweis.

Die Details sind auf dem speziellen Merkblatt zur Chemikalien-Ansprechperson (siehe Merkblatt C03) zu finden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.
Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.